

Beitragsordnung

1. Grundsätze

- 1.1 Die Beitragsordnung ist errichtet auf der Grundlage der Satzung des Vereins (§ 6 Ziffer 3 und § 9 Ziffer 1e)
- 1.2 Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.04.2006
- 1.3 Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus:
- Mitgliedsbeitrag zur Durchführung des laufenden Sportbetriebes
 - Mitgliedsbeitrag zur Finanzierung des Grundstückskaufs der TSG 1898
 - Bootsplatzbeitrag
- 1.4 Die Beiträge dienen ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken.
- 1.5 Rücklagen dürfen ausschließlich zweckgebunden gebildet werden. Sie bedürfen der Billigung durch die Hauptversammlung. (§ 9, Ziffer 1e der Satzung)
- 1.6 Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall, die Beiträge für das Geschäftsjahr zu erhöhen, höchstens jedoch um die vom Statistischen Bundesamt für das Vorjahr ausgewiesene Inflationsrate.

2. Mitgliedsbeiträge zur Durchführung des laufenden Sportbetriebes

- 2.1 Die Beiträge werden von Mitgliedern des Vereins erhoben. (§4 der Satzung)

Beitragshöhe	Quartal (Euro)	Jahr (Euro)
- Ordentliches Mitglied	52,00	208,00
- Vorläufiges Mitglied	52,00	208,00
- Fördermitglieder		mindestens 208,00
- Passivmitglieder	52,00	208,00
- Kinder/Jugendliche bis 25 Jahre vollendet wenn in 1. Bildungsweg oder Wehrdienst	16,00	64,00
- Ehrenmitglieder	beitragsfrei	
- Commodore	beitragsfrei	

- 2.3 Beitragshöhe für Verbände DSV, BSV, BSV-Bezirk; Sport AG

Der Beitrag beträgt zur Zeit:

	Jahr (Euro)
- Mitglieder	24,00
- Mitglieder (Kinder/Jugendliche)	14,00

Dieser Beitragsposten ist nicht Bestandteil des Beitrages (Durchlaufposten). Er wird zusätzlich erhoben und kann den jährlichen Gegebenheiten auf Beschluss der Verbände und Organisationen angepasst werden.

2.4 Partnerbeitrag

Mitglieder, die mit ihren nicht dem Verein beigetretenen Partnern die Vereinseinrichtungen nutzen (dabei spielt die Häufigkeit der Nutzung keine Rolle), zahlen für den Partner einen zusätzlichen Jahresbeitrag von:

- 90 % ihres Jahres-Mitgliedsbeitrages 188,00 Euro

Zusatz:

Die Belastung mit dem Partnerbeitrag erfolgt ab dem der erstmaligen Nutzung der Vereinseinrichtungen durch den Partner folgenden Kalenderjahr. Der Partnerbeitrag kann auf Mitgliederbeschluss um anteilige Umlagen des Vereines, sofern diese die Erhaltung und den Erwerb der Vereinseinrichtungen betreffen, erhöht werden.

Partner können auf Antrag bei Tod oder Austritt des zugehörigen ordentlichen Mitgliedes als ordentliches Mitglied aufgenommen werden

3. *Mitgliedsbeitrag zur Finanzierung des Grundstückskaufs der TSG 1898*

Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der noch zu erbringenden Kreditsumme und der Rückzahlung der Darlehen der Mitglieder sowie nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder und deren Partner. Er wird auf der jährlichen Hauptversammlung bekannt gegeben. Fördermitglieder, Passivmitglieder und vorläufige Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag zur Finanzierung des Grundstückskaufs der TSG 1898 befreit.

4. *Bootsplatzbeitrag*

4.1 Der Bootsplatzbeitrag wird von Mitgliedern des Vereins für Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen erhoben, dazu gehören:

- Bootslager (Wasser- und Landstand)
- Garderoben-/ Motorschränke
- Bootswagen/-gestelle
- Segelkammer
- Elektroanschluss

4.2 Berechnung des Bootslager Wasser- und Landstand (+ 7% UST)
- nach der Formel: $\text{Länge} \times \text{Breite des Bootes} \times 6,60 \text{ Euro/Jahr}$

4.3 Berechnung der Schränke (+ 7% UST)

- Garderobenschrank	2,60 Euro/Monat
- Motorschrank	1,05 Euro/Monat
- Motorschrank klein	0,55 Euro/Monat

4.4 Nutzung von Vereinsbooten (+ 7% UST) richtet sich nach Pkt. 4.2

- Optimist und Cadet
- Europe, Laser, 420er, Pirat

4.5 Weitere Bootsbeiträge (+ 7% UST)

- Beiboote, Surfboards, Paddelboote u.a.	61,40 Euro/Jahr
- Segelschlitten	wie Bootslager

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 4.6 | Winterereinlagerungsgestell TSG (+ 7% UST) | 61,40 Euro/Jahr |
| | Hänger die ausschließlich der Winterereinlagerung dienen (+ 7% UST) | 23,00 Euro/Jahr |
| 4.7 | Segelkammernutzung | |
| | - im Klubhaus | 1,30 Euro/qm/Monat |
| | - am Schuppen | 1,30 Euro/qm/Monat |
| | - auf dem Gelände | 0,20 Euro/qm/Monat |
| 4.8 | Inanspruchnahme von E-Leistungen gem. Zählerstand nach Energieversorger-Rechnung. UST ist im Rechnungsbetrag enthalten. | |

5. Zahlungsweise

- 5.1 Beiträge sind als Jahreszahlung zum 15.02. bzw. als Quartalszahlung, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08, und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
- 5.2 Für Beiträge besteht Bringepflicht.
- 5.3 Veränderungen, die Einfluss auf die Höhe des Beitrages haben, sind von den Mitgliedern dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Veränderungen werden immer zum Quartalsende wirksam.
Davon ausgenommen ist die Regelung beim Vereinsaustritt. (§ 5, Ziffer 6 der Satzung)
- 5.4 Der Vorstand ist verpflichtet, rückständige Beitragszahler in der dem Zahlungstermin nachfolgenden Mitgliederversammlung öffentlich zu nennen.
Erfolgt daraufhin keine unmittelbare Zahlung ist schriftlich zu mahnen.
Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 Euro erhoben.
- 5.5 Auf schriftlichen Antrag vom Vereinsmitglied ist der Vorstand berechtigt, in begründeten Fällen Beiträge zu stunden.
Erreicht der gestundete Beitrag die Höhe eines Jahresbeitrages ist diese Angelegenheit dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung zu unterbreiten.
- 5.6 In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag nach Bestätigung durch den Vorstand der Beitrag ganz oder teilweise durch Arbeit abgegolten werden.
Arbeitsstunden sowie auch nicht erbrachte Pflichtstunden für das Jahr werden mit 10,25 Euro abgerechnet.
- 5.7 Für die zu zahlenden Beiträge erhalten die Mitglieder Jahresrechnungen in Papierform oder per E-Mail.
- 5.8 Beiträge sind auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- 5.9 Für die im Bootsplatzbeitrag genannten Positionen (+ 7% UST) wird die Umsatzsteuer zum Beitrag erhoben, bedingt durch die Teilnahme am Umsatzsteuerverfahren.

Berlin im Mai 2006

Vorstand der TSG